

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Redaktionelle Änderung – Stichprobenprüfung MDK

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens gemäß § 92 Abs. 5 bzw. § 91 Abs. 8a SGB V zur Änderung der Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Fassung vom 16. März 2004 (BAnz. S. 6769), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (BAnz. S. 999 und S. 1000), beschlossen.

Den Organisationen gemäß § 92 Abs. 5 SGB V sowie nach § 91 Abs. 8a SGB V der Bundesärztekammer wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur folgenden beabsichtigten Änderung der Rehabilitations-Richtlinie Stellung zu nehmen:

I. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

"(7) Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Maßgabe des § 275 SGB V durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) auf der Grundlage der Begutachtungs-Richtlinien "Vorsorge und Rehabilitation" des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen prüfen zu lassen."

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess